

Tisch-Vorlage für die Sitzung des Senats am 01.10.2019

„Entschließung des Bundesrates – Arbeitnehmerfreizügigkeit – Transnationale Zusammenarbeit verbessern“

„Mitantragstellung der Freien Hansestadt Bremen zum Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg, “

A. Problem

Die Arbeitnehmerfreizügigkeit hat in Europa zunehmende Bedeutung, Dienstleistungs- und Arbeitsmärkte wachsen zusammen. Parallel zur steigenden Mobilität der Beschäftigten werden auf dem Arbeitsmarkt neue Formen von Ausbeutung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bekannt. Oft resultiert die Benachteiligung der Beschäftigten aus dem Ausland aus fehlender Kenntnis des deutschen Arbeitsrechts. Die Beratungspraxis und die Erfahrungen in der internationalen Zusammenarbeit zeigen Unzulänglichkeiten in der länderübergreifenden Zusammenarbeit. Hier kommt es zu Friktionen bei der Aufklärung und Bekämpfung von auf Ausbeutung angelegten Strukturen, die die Arbeitnehmerfreizügigkeit missbrauchen.

Der Deutsche Zoll entdeckt regelmäßig auf Baustellen, im Speditions-, Transport- und Logistikgewerbe oder in Restaurantküchen in Deutschland Verstöße gegen arbeits- und sozialversicherungsrechtliche Vorschriften.

Laut Statistik der Bundesagentur für Arbeit gab es im Juni 2018 rund 2,1 Mio. sozialversicherungspflichtig Beschäftigte aus dem EU-Ausland in Deutschland. Knapp 900.000 Beschäftigte kommen aus den Ländern Bulgarien, Polen und Rumänien und stellen damit eine große Gruppe da. Der Aufklärungsbedarf der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus diesen Ländern ist besonders groß. Aus der Beratungspraxis der Bremer und Bremerhavener Beratungsstelle für mobile Beschäftigte und Opfer von Arbeitsausbeutung, MoBA, ist erkennbar, dass u.a. Kündigungsschutz- und Entlohnungsaspekte sowie sozialversicherungsrechtliche Fragen zu den wichtigsten Bedarfen der Ratsuchenden zählen.

Die im Februar 2019 von Europäischem Parlament, Rat und Kommission beschlossene Errichtung der Europäischen Arbeitsbehörde (ELA) soll dazu dienen, die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung von EU-Rechtsvorschriften in Bezug auf die Arbeitskräftemobilität in der gesamten Union und auf die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit zu unterstützen. Ferner wird sie Arbeitnehmern und Arbeitgebern Informationen über die komplexen Aspekte der grenzüberschreitenden Arbeitskräftemobilität bereitstellen.

Der Senat hat sich vorgenommen, sich für eine weitere Verbesserung der Beratungs- und Unterstützungsangebote für europäische Arbeitnehmer/innen einzusetzen mit dem

Ziel, Ausbeutung wirksam zu bekämpfen und den Eintritt in gute und auskömmliche Beschäftigung zu erleichtern. Dazu will der Senat auf Bundesebene auf praxisgerechte gesetzliche Rahmenbedingungen hinwirken, die den Trägern der Sozialleistungen die Verhinderung von Leistungsmissbrauch erleichtert. Weiter will der Senat sich für die Umsetzung der sozialen Säule in der Europäischen Union engagieren und für eine wirksame Überprüfung der reformierten Entsenderichtlinie (EU) 2018/057 einsetzen.

Der Hamburger Entschließungsantrag adressiert folgende zentrale Forderungen an die Bundesregierung:

- die Arbeitsfähigkeit der Europäischen Arbeitsbehörde durch zügige Errichtung und adäquate Ausstattung sicherzustellen;
- sich für eine effektive Umsetzung der Entsenderichtlinie einzusetzen;
- bilaterale Vereinbarungen zur Zusammenarbeit insbesondere mit den Entsendeländern Polen, Bulgarien und Rumänien abzuschließen, die die Aufklärung über ausbeuterische Strukturen verbessern und deren Bekämpfung erleichtern.

B. Lösung

Bremen wird Mit Antragsteller des Landes Hamburg.

C. Alternativen

Alternativen bestehen darin, dem Antrag nur zuzustimmen oder beizutreten.

D. Finanzielle, personalwirtschaftliche und genderbezogene Auswirkungen

Aus dem Vorschlag ergeben sich keine finanziellen oder personalwirtschaftlichen Auswirkungen.

Anhaltspunkte für verdeckte Benachteiligungen, Beteiligungsdefizite oder die Verfestigung tradierter Rollenmuster bestehen nicht. Es liegen keine abschließenden Erkenntnisse darüber vor, ob unter mobilen Beschäftigten, die von der Arbeitnehmerfreizügigkeit Gebrauch machen, ein Geschlecht überproportional vertreten ist. Unter den Beratern Bremer und Bremerhavener Beratungsstelle für mobile Beschäftigte und Opfer von Arbeitsausbeutung, MoBA, überwiegen die männlichen Ratsuchenden.

E. Beteiligung und Abstimmung

Die Abstimmung mit der Senatskanzlei, dem Bevollmächtigten der Freien Hansestadt Bremen beim Bund und der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport ist erfolgt.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Nach Beschlussfassung durch den Senat steht einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister nichts entgegen.

G. Beschluss

Der Senat beschließt, entsprechend der Vorlage der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa vom 30.09.2019, dass Bremen den Entschließungsantrag des Bundeslandes Hamburg an den Bundesrat zur Arbeitnehmerfreizügigkeit und Verbesserung der transnationalen Zusammenarbeit als Mittragsteller unterstützt.

Anlage: Entschließungsantrag der Freien und Hansestadt Hamburg; Entschließung des Bundesrates – Arbeitnehmerfreizügigkeit – Transnationale Zusammenarbeit verbessern

Entschließungsantrag der Freien und Hansestadt Hamburg

Entschließung des Bundesrates – Arbeitnehmerfreizügigkeit – Transnationale Zusammenarbeit verbessern

I. Der Bundesrat stellt fest:

Die Arbeitnehmerfreizügigkeit hat in Europa eine wachsende Bedeutung im Hinblick auf die Deckung des Fachkräftemangels gewonnen. Gleichzeitig werden auf dem Arbeitsmarkt neue Formen von Ausbeutung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bekannt. Oft resultiert die Benachteiligung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus dem Ausland aus fehlender Kenntnis des deutschen Arbeitsrechts. Die Beratungspraxis und die Erfahrungen in der internationalen Zusammenarbeit zeigen Unzulänglichkeiten in der länderübergreifenden Zusammenarbeit. Hier kommt es zu Friktionen bei der Aufklärung und Bekämpfung von auf Ausbeutung angelegten Strukturen, die die Arbeitnehmerfreizügigkeit missbrauchen.

Der Deutsche Zoll entdeckt regelmäßig auf Baustellen, im Speditions-, Transport- und Logistikgewerbe oder in Restaurantküchen in Deutschland Verstöße gegen arbeits- und sozialversicherungsrechtliche Vorschriften.

Laut Statistik der Bundesagentur für Arbeit gab es im Juni 2018 rund 2,1 Mio. sozialversicherungspflichtig Beschäftigte aus dem EU-Ausland in Deutschland. Knapp 900.000 Beschäftigte kommen aus den Ländern Bulgarien, Polen und Rumänien und stellen damit eine große Gruppe da. Der Aufklärungsbedarf der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus diesen Ländern ist besonders groß.

Die im Februar 2019 von Europäischem Parlament, Rat und Kommission beschlossene Errichtung der Europäischen Arbeitsbehörde (ELA) soll dazu dienen, die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung von EU-Rechtsvorschriften in Bezug auf die Arbeitskräftemobilität in der gesamten Union und auf die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit zu unterstützen. Ferner wird sie Arbeitnehmern und Arbeitgebern Informationen über die komplexen Aspekte der grenzüberschreitenden Arbeitskräftemobilität bereitstellen.

II. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf:

1. Sich für die zügige Errichtung und adäquate Ausstattung der Europäischen Arbeitsbehörde einzusetzen, damit diese die ihr zugewiesenen Aufgaben zügig wahrnehmen kann. Dazu gehören insbesondere:
 - die Erleichterung des Zugangs der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Arbeitgeber und nationalen Verwaltungen zu Informationen über ihre Rechte und Pflichten in Fällen grenzüberschreitender Mobilität,
 - die Unterstützung der Koordinierung der Mitgliedstaaten bei der grenzüberschreitenden Durchsetzung einschlägiger Unionsvorschriften; dazu gehört auch die Unterstützung konzertierter und gemeinsamer Kontrollen,
 - die Unterstützung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit;
 - die Unterstützung der Behörden der Mitgliedstaaten bei der Lösung grenzüberschreitender Streitfälle.

2. Sich in diesem Zusammenhang auch dafür einzusetzen, dass eine Überprüfung der Maßnahmen zur Umsetzung der Entsenderichtlinie (96/71/EG) und der Durchsetzungsrichtlinie (2014/67/EU) erfolgt.

3. bilaterale Vereinbarungen zur Zusammenarbeit insbesondere mit den Entsendeländern Polen, Bulgarien und Rumänien abzuschließen, die die Aufklärung über ausbeuterische Strukturen verbessern und deren Bekämpfung erleichtern.